

Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion

Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung
eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung



Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion

**Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung
eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung**

ISBN 978-3-88082-350-1

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln März 2021

Titelbild: Landeshauptstadt München, Landeshauptstadt Dresden, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Koblenz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Geschichtspolitische Dimension von Straßennamen	6
2.1 Mögliche Verfahren und Wertungen bei Straßenneu-/umbenennung	6
2.2 Umgang mit Grenzfällen des Erinnerns	7
3. Rechtsgrundlagen zur Straßenbenennung	8
3.1 Straßenneubenennungen	8
3.2 Straßenumbenennungen	8
3.3 Wertung einer Straßenumbenennung	9
4. Kriterienkatalog	10
4.1 Vorgehensweise	10
4.2 Inhaltlicher Aufbau	10
5. Fazit.....	13
6. Anhang	14
6.1 Kriterienkatalog	14
6.2 Beschluss des Ständigen Ausschusses für geographische Namen	26
6.3 Auswahl verschiedener Gerichtsentscheidungen	27
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	48

Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion

Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung

1. Einleitung

Straßennamen stellen über Jahrhunderte hinweg ein „kollektives Gedächtnis“ dar. Sie sind ein Teil der Erinnerungskultur. Die Straßenbenennung spiegelt stets die aktuellen Verhältnisse, die Weltanschauung und Kultur bis hin zu den Herrschaftsverhältnissen der entsprechenden Zeit wider. Historische Personen, Orte und Ereignisse werden zu unterschiedlichen Zeiten verschieden bewertet, im Speziellen unterliegt die Straßenbenennung nach Personen einem Wandel.

Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus stellt die Benennung nach einer Person eine hohe Form der Ehrung durch die jeweilige Stadt dar. Deshalb ist es wichtig, dass für die Auswahl der Straßennamen in jedem Fall, auch bei sachlichen Benennungen, höchste und kritische Maßstäbe angesetzt werden.

In den letzten Jahren kam es bundesweit in vielen Städten in der Bürgerschaft und in politischen Gremien zu einer diskursintensiven Auseinandersetzung mit Straßennamen, die aus heutiger Sicht Anlass zu Bedenken geben. Für solche Fälle sollten in den Kommunen eindeutige Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden, die das weitere Vorgehen einheitlich gestalten.

Die Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung des Deutschen Städtetages hat daher die vorliegende Handreichung erarbeitet. Insbesondere der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages hat sich intensiv mit der Thematik in seiner 138. und 145. Sitzung befasst. Danach entscheiden die Städte eigenständig über Kriterien und Verfahren von Straßenumbenennungen. Ausgangspunkt hierfür war die Erkenntnis, dass historische Personen und Ereignisse vor Ort stets unterschiedlich bewertet werden. Der Kulturausschuss begrüßt die vorliegende Handreichung, da sie eine wertvolle Orientierungshilfe für die lokale Diskussion darstellt.

Die Handreichung soll eine Hilfestellung geben, um das in der jeweiligen Stadt vorhandene Regelwerk zu überprüfen, zu ergänzen oder erstmals zu schaffen. Der als Anlage beigefügte Kriterienkatalog kann als Baukastensystem angesehen werden und soll um lokale und regionale Besonderheiten ergänzt werden.

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Die Sachbearbeitung obliegt in vielen Städten dem Vermessungsbereich. Viele Kommunalverwaltungen haben Regelwerke und Arbeitshilfen entwickelt, wie Straßenbenennungen in der jeweiligen Stadt durchzuführen sind.

Die Veröffentlichung „Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen“¹ bietet einen umfassenden Einblick in rechtliche Aspekte rund um die Benennung öffentlicher Einrichtungen und Verkehrsflächen. Um einen Überblick über die aktuelle Praxis der Straßenbenennung in den Städten zu erhalten, wurde zusätzlich eine Umfrage zu den bestehenden Regelwerken in den Mitgliedsstädten durchgeführt.

Damit die am Straßenbenennungsprozess Beteiligten eine einfache und praktikable Arbeitsgrundlage erhalten, wurden einschlägige Aspekte aus der o. g. Veröffentlichung mit den Umfrageergebnissen zur vorliegenden Handreichung zusammengeführt. Zusätzlich eingeflossen sind die Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen des Ständigen Ausschusses für geographische Namen von 2018 (vgl. Kapitel 6.2 Beschluss des Ständigen Ausschusses für geographische Namen).

Explizit nicht aufgenommen wurde ein Kapitel zur Zuständigkeit für die Benennung, da hier unterschiedliche gesetzliche Grundlagen in den Bundesländern sowie gemeindliche Besonderheiten eine wesentliche Rolle spielen. Erkennbar ist, dass regelmäßig örtliche politische Gremien (Bezirksvertretung, Ortsbeirat o. dgl.) beteiligt werden, auch wenn diese nicht in allen Fällen eine Entscheidungsbefugnis haben.

¹ Deutscher Städtetag, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen –, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1984

2. Geschichtspolitische Dimension von Straßennamen

Straßennamen nehmen im Gedächtnis von Städten eine Doppelfunktion ein. Sie dienen sowohl dem alltäglichen als auch dem kollektiven Erinnern. Durch ihre wiederholte praktische Nutzung sickern Straßennamen tief in das „kommunikative Gedächtnis“ von Bürgerinnen und Bürgern ein. Sie werden unbewusst internalisiert. Zugleich gehen die Namen als Ankerpunkte kollektiver Identität in das „kulturelle Gedächtnis“ der Städte über. Beide Funktionen und die mit ihnen verbundenen Interessen gilt es, bei Straßenbenennungen im Blick zu halten.

Straßennamen sind ein Spiegel ihrer Zeit. Sie werden von den demokratisch gewählten kommunalen Gremien beschlossen, die für einen bestimmten Zeitraum den Deutungsanspruch über die städtische Geschichte haben. Ergibt sich ein markanter Wandel im kollektiven Erinnern und dem damit einhergehenden kollektiven Selbstbild, können bestimmte Straßennamen als geschichtspolitisch umstritten wahrgenommen werden. In gesellschaftlichen Deutungskämpfen treten die Ambivalenzen städtischer Erinnerungskulturen offen zutage.

2.1 Mögliche Verfahren und Wertungen bei Straßenneu-/umbenennung

Die Praxis der Städte in Bezug auf Straßennamen ist vielfältig. Dennoch wurde in den letzten Jahren eine Reihe vergleichbarer Regelungen beschlossen. So orientieren sich beispielsweise Straßenumbenennungen mittlerweile regelmäßig an den Empfehlungen historischer Expertenkommissionen. Zudem ist die Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung, evtl. vorhandenen Hinterbliebenen der Namensgeber sowie den Initiatoren wichtig. Durch die Einrichtung von Bürgerforen wird eine transparente Diskussion vor Ort ermöglicht. Die Letztentscheidung über Straßennamen obliegt stets den politisch Verantwortlichen.

Straßenumbenennungen sind grundsätzlich möglich, wenn sich ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignisse oder Orte ergeben hat. Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neuer Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die gravierende Verstöße von benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen das Grundgesetz, die Menschenrechte und die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen sollte ein Entzug der personenbezogenen Ehrung überlegt werden. Zusätzlich können Straßennamen mit historischen Ereignissen oder Orten umbenannt werden, falls sie Raum für o. g. Verstöße gegeben haben.

Allgemeine Handlungsempfehlungen zum Umgang mit problematischen Straßenbenennungen kann es nicht geben. Vielmehr gilt, vor Ort für jeden Einzelfall ein möglichst differenziertes Bild über historische Personen und Ereignisse zu ermitteln. Während die Neubewertung historischer Ereignisse in der Regel einem schrittweise veränderten öffentlichen Geschichtsbild folgt, ist die eindeutige Bewertung von Personen häufig schwieriger. Dies hängt nicht selten mit fehlenden oder äußerst lückenhaften biografischen Daten zusammen.

Das Ausmaß der Verstöße gegen unser heutiges demokratisches Grundverständnis beispielsweise zwischen 1884 und 1918 (deutscher Kolonialismus), 1933 und 1945 (NS-Regime) und 1949 und 1989 (SED-Regime) ist oft nur annähernd ermittelbar. Dies führt zu einer Reihe von „Grenzfällen“ insbesondere bei Personen, deren Wirken auf die gesamte Lebensspanne hin betrachtet zumindest als kontrovers zu beurteilen ist.

Straßenumbenennungen gehen schwierige Abwägungsprozesse voraus. In sie fließt neben der Frage, bis zu welchem Grad eine Person, ein Ereignis oder Ort demokratischen Grundprinzipien widerspricht, insbesondere die Überlegung ein, welchen Stellenwert eine mögliche neue Namensgebung der Straße gegenüber dem „kommunikativen Alltagsgedächtnis“ gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern besitzt.

2.2 Umgang mit Grenzfällen des Erinnerns

Bei sogenannten „Grenzfällen“ kann erwogen werden, eine Benennung durch Brechung der jeweiligen geschichtspolitischen Botschaft zu ersetzen. Mittels Elementen einer Erinnerungskultur (beispielsweise Erläuterungstafeln oder QR-Codes) soll der Öffentlichkeit ein differenziertes historisches Bild der Benennung oder der Person vermittelt werden. Dabei sind neben der Erläuterung zu einer bestehenden Beschilderung auch ergänzende Veranstaltungen oder Publikationen zur historisch-politischen Bildung möglich.

Der Einsatz von Elementen einer Erinnerungskultur ist dann sinnvoll und hilfreich, wenn sich in der Beratungsfolge kein vorherrschendes Urteil gebildet oder keine eindeutige wissenschaftliche Meinung ausprägen konnte. Indem deutlich gemacht wird, dass Geschichte nicht verfälscht werden darf, können zeitgemäße Erinnerungsstrategien den Weg weisen.

3. Rechtsgrundlagen zur Straßenbenennung

In den Ländern gibt es unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Straßenbenennung. Sofern keine spezialgesetzliche Regelung in dem jeweiligen Bundesland vorliegt, ergibt sich die Regelungskompetenz unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Straßennamen haben eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion. Zusätzlich zu der Ordnungsfunktion des Straßennamens ist zur eindeutigen Identifizierung eines Wohngebäudes eine Hausnummer erforderlich. Erst damit ergibt sich die im üblichen Geschäftsverkehr regelmäßig verwendete Adressangabe. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anbringung der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer am Gebäude ergibt sich aus § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch.

3.1 Straßenneubenennungen

Die Erstbenennung einer Straße erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und stellt eine Ermessensentscheidung des Stadtrates oder des sonst zuständigen politischen Gremiums dar. Es handelt sich um einen „dinglichen adresslosen Verwaltungsakt“ in Form einer Allgemeinverfügung.

Da es (im Regelfall) noch keine Bewohnerinnen und Bewohner an dieser Straße gibt, fehlt es hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens zumeist an der unmittelbaren Rechtswirkung auf diesen betroffenen Personenkreis. Rechtsmittel können sich nur gegen die Ermessensausübung des beschlussfassenden Gremiums in Bezug auf den gewählten Namen richten. Einzelne Veröffentlichungen² gehen sogar davon aus, dass selbst wenn Bewohnerinnen und Bewohner von einer erstmaligen Benennung betroffen sind, für diese weder ein Vorteil noch ein Nachteil in der Benennung entsteht. Der Autor schließt daraus, dass die Straßen(neu)benennung auch nicht als „begünstigender“ Verwaltungsakt eingestuft werden kann.

3.2 Straßenumbenennungen

Anders verhält es sich bei Straßenumbenennungen. Hier gibt es durch die Umbenennung eindeutig einen von der Umbenennung der Straße betroffenen Personenkreis, und zwar unabhängig davon, ob die Personen Eigentum haben, dort zur Miete wohnen oder ob es ansässige Firmen / Unternehmen sind. Für diese Betroffenen ergeben sich Auswirkungen aus der Straßenumbenennung durch die Änderung der Adresse, selbst wenn die bisherige Hausnummerierung erhalten bleibt. Dies hat entsprechende Folgen für die Betroffenen:

- Änderung der Adressangabe im Personalausweis, in Kfz-Papieren etc.
- Änderung der Adressangabe bei Versicherungen, Banken, Vereinen und sonstigen Kontakten oder Institutionen
- Änderung von Briefpapieren und Visitenkarten, Aufwand durch umfangreiche Information von Geschäftspartnern sowie

² Prof. Dr. Friedrich Schoch, Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, Zeitschrift JURA, Seite 344 bis 354, Heft 5/2011

- ggf. Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit. Die inzwischen weit verbreitete Nutzung von Navigationssystemen erschwert die Auffindbarkeit bei Adressänderungen. "Das Internet vergisst nicht" - auch keine alten bzw. nicht mehr aktuellen Straßennamen! Geänderte Straßennamen werden nur sehr zeitverzögert in Navigationssystem aufgenommen oder Nutzer aktualisieren ihre Datenbestände nicht. Daher besteht die Gefahr, dass bei Verwendung eines Navigationsgerätes die aktuelle Adresse nicht gefunden wird.

Diese Änderungen sind mit Aufwand und zum Teil mit Kosten verbunden. Zum Beispiel ist die Änderung des Personalausweises zwar kostenfrei, aber mit dem Aufwand des persönlichen Erscheinens im Bürgeramt verbunden. Bei Ausweisänderungen ausländischer Bürgerinnen und Bürger können erhebliche Kosten entstehen. Für Firmen ist der Aufwand für die Änderung aufgrund der höheren Anzahl der Kontakte (Kunden, Zulieferer, Geschäftsverbindungen) größer als bei Privatpersonen.

3.3 Wertung einer Straßenumbenennung

Wie zuvor ausgeführt, stellt die Änderung der Adresse durch eine Straßenumbenennung einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Bei der Abwägung zur Umbenennung hat der Stadtrat daher zu beachten, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d. h. die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen, gewahrt bleibt und dies nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt. Darüber hinaus haben die von einer Straßenumbenennung Betroffenen ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss das beschlussfassende Gremium die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abwägen. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung stets klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung bzw. Beibehaltung des Straßennamens basiert.

Eine Recherche nach Gerichtsurteilen zu Straßenumbenennungen ergab überwiegend Anfechtungssituationen, in denen ein Betroffener den Rechtsweg gegen eine beschlossene Straßenumbenennung beschritten hat. Die von den Gerichten an die Umbenennungsentscheidungen angelegten Maßstäbe können der Verwaltung als Richtlinien für ihr Verwaltungshandeln dienen. In Kapitel 6.3 ist eine Auswahl verschiedener Gerichtsentscheidungen zusammengestellt, die sich mit der Straßenumbenennung beschäftigt haben und aus denen die Verwaltung und die politischen Entscheidungstragenden Grundsätze für das eigene Handeln für eine Straßenbenennung bzw. Straßenumbenennung ableiten können.

4. Kriterienkatalog

4.1 Vorgehensweise

Anfang des Jahres 2020 wurden Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages gebeten, ein ggf. vorhandenes Regelwerk zu übersenden und anzugeben, welchen Status dieses Regelwerk in der jeweiligen Stadt hat. Aufgrund der Umfrage wurden von 23 Städten³ Regelwerke zur Verfügung gestellt. Hierbei ergab sich hinsichtlich des rechtlichen Status eine große Bandbreite von „nur verwaltungsintern gelebte Praxis“ bis hin zu „Beschluss Stadtrat“. Ebenso spiegelte sich im Regelungsinhalt eine große Bandbreite wider, die vom Zeitpunkt der Erstellung beeinflusst ist. Jüngere Kriterienkataloge gehen intensiver auf die Benennung nach Personen ein und geben direkte Anweisungen zur Prüfung, ob eine Person hierfür geeignet ist.

In einem ersten Schritt wurden die Inhalte der vorliegenden Regelwerke gesichtet und in verschiedene Themenbereiche gegliedert. Innerhalb dieser Themenbereiche wurden aus den Inhalten und Formulierungen Einzelkriterien abgeleitet. Für jedes Einzelkriterium wurde aus den vorliegenden Formulierungen ein allgemeingültiger Textvorschlag erstellt. Hierbei wurden einige lokale Detailregelungen aus den jeweiligen Regelwerken nicht mit aufgeführt, da dies den Umfang des zu erstellenden Kriterienkataloges gesprengt hätte. In diesen Fällen enthalten die Textvorschläge Hinweise, dass bei der Ableitung eines eigenen Regelwerkes aus dem Kriterienkatalog lokale Ergänzungen und örtliche Regelungen sinnvoll sein können.

Der zusammengestellte Kriterienkatalog ist dieser Handreichung als Anlage beigelegt. Der Gliederungsvorschlag mit Nummerierung und Thema ist darin in den ersten beiden Spalten aufgeführt (Ebene der Überschriften). Die dritte Spalte enthält den oben beschriebenen Textvorschlag. In der vierten Spalte folgt sofern erforderlich eine nähere Erläuterung des Textvorschlags, insbesondere zu Formulierungsvarianten und Platzhaltern, die vom Nutzer des Kriterienkatalogs durch eigene Begriffe ersetzt werden müssen.

4.2 Inhaltlicher Aufbau

Im ersten Kapitel des Kriterienkataloges wird auf die formellen Voraussetzungen einer Straßenbenennung eingegangen. Ziel ist es, Grundbegriffe und allgemeingültige Regelungen für die Straßenbenennung zu definieren. Hierbei kann auf die landesspezifische Gesetzgebungskompetenz eingegangen werden. Auf jeden Fall sollte erläutert werden, warum es wichtig ist, eine öffentliche Verkehrsfläche zu benennen („Benennungserfordernis“) und welche Arten von öffentlichen Verkehrsflächen zu benennen sind („Benennungsfläche“).

Hilfreich kann hierbei auch sein, den strukturierten Aufbau des örtlichen Verkehrsnetzes mit in die Benennung einzubeziehen („Benennungsabgrenzung“). In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, eine Aussage zu einer Mindestlänge einer Straße zu treffen. Sofern es schon

³ Berlin, Bielefeld, Bottrop, Bremen, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Hamm, Hannover, Mönchengladbach, München, Münster, Neuwied, Nürnberg, Potsdam, Rostock, Stuttgart, Trier, Wuppertal.

Ortsgebiete mit einer eigenen Gruppe von Bezeichnungen gibt, sollten solche Benennungsbereiche ebenso erfasst werden, um spätere Benennungen in diese Gruppierung aufnehmen zu können bzw. abweichende Vorschläge abzulehnen. Benennungsbereiche sind ein hilfreiches Mittel für eine stadtweite Orientierung oder für die Darstellung historischer Entwicklungen in den Städten.

Im zweiten Kapitel sind Benennungsregeln zusammengefasst, die sich mit der richtigen Schreibweise des Straßennamens befassen. Grundsätzlich gilt, dass ein Straßename eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein muss. Sowohl der Duden als auch der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) geben Regeln zur richtigen Schreibweise und zur Bildung von Straßennamen vor. Diese werden in der Handreichung aufgegriffen und weiter konkretisiert.

Bei Neubenennungen von Straßen sind Doppelungen zu vermeiden. Dabei sind phonetische Ähnlichkeiten zu berücksichtigen, die zu Verwechslungen führen können. Bei der Sichtung der bestehenden Regelwerke gab es unterschiedliche Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Benennungen nach Personen oder wenn es einen räumlichen Zusammenhang gibt.

Im dritten Kapitel sind die Grundsätze für die Auswahl eines Straßennamens aufgeführt. In vielen Städten wird darauf Wert gelegt, dass historisches Namensgut weiter beibehalten wird. So wird fast überall historischen Flur- oder Gewannbezeichnungen oder anderen überlieferten Geländebezeichnungen, die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallen, Priorität in der Benennung eingeräumt.

Bei der Benennung nach Personen ist erkennbar, dass in den neueren Regelwerken intensiv darauf eingegangen wird, dass es sich um eine besondere Ehre handelt, wenn die Stadt eine öffentliche Verkehrsfläche nach einer Person benennt. Insoweit sollte es sich um eine Person handeln, die würdig ist, geehrt zu werden, weil ihre Haltung oder ihr Lebenswerk eine Vorbildfunktion sowohl für die aktuelle wie auch für die nachfolgenden Generationen darstellt. Eine Wartezeit zwischen dem Ableben einer zu ehrenden Person und der Ehrung durch den Straßennamen sollte festgelegt werden. Der StAGN empfiehlt fünf Jahre. Frauen sollen in vielen Städten verstärkt bei der Benennung berücksichtigt werden, um die Sichtbarkeit von Frauennamen in der Öffentlichkeit zu steigern.

In den neueren Regelwerken finden sich teilweise umfangreiche Hinweise, wann eine Person nicht für eine Benennung geeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Personen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz widersprechen oder die gegen die Menschenrechte oder die Menschenwürde verstoßen haben, in solche Verstöße verstrickt waren oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder Unterdrückung) mitgewirkt haben. Eine Benennung sollte sich immer auf die Person beziehen. Daher sollten Titel nur dann im Straßennamen Verwendung finden, wenn die Ehrung in Verbindung mit dem von der Person wahrgenommenen Amt steht. Grundsätzlich wird in den Regelwerken von einer Benennung nach Firmen Abstand genommen, allerdings gibt es hier regionale oder lokale Ausnahmen.

Das vierte Kapitel geht näher auf die Grundsätze bei einer Straßenumbenennung ein und enthält Aussagen, wann eine Umbenennung geboten erscheint.

Das fünfte Kapitel beinhaltet Informationen zum formellen Aufbau von Straßennamenschildern. Hier ist es hilfreich, eine Regel aufzustellen, wie lange nach einer Umbenennung das alte Straßennamenschild noch weiter vor Ort verbleiben muss.

Das abschließende **sechste Kapitel** befasst sich mit den Zuständigkeiten. Aufgrund des Föderalismus und der unterschiedlichen kommunalen Besonderheiten konnten hier keine allgemeingültigen Textvorschläge aufgenommen werden. Anhand der zur Verfügung gestellten Regelwerke wurden aber Gliederungspunkte entwickelt und Erläuterungen zu einer möglichen Textformulierung gegeben.

5. Fazit

Die vorliegende Handreichung möchte die zuständigen Verwaltungen unterstützen, eigene Regelwerke für die Benennung von Verkehrsflächen in ihrer jeweiligen Gemeinde aufzustellen. Die Anwendung des Kriterienkatalogs (Anlage 5.1) soll sicherstellen, dass keine Themen übersehen werden, die üblicherweise als regelungsbedürftig betrachtet werden. Eine Orientierung an den Textvorschlägen bewirkt darüber hinaus, dass sich die eigenen Regelungen im „Mainstream“ der Mitgliedsstädte bewegen. Dies kann die Akzeptanz der vorgeschlagenen Vorgehensweise fördern, hausinterne Diskussionen abkürzen und den Erstellungsprozess des Regelwerkes beschleunigen.

Aus der Analyse, der von einigen Mitgliedern des Deutschen Städtetags vorgelegten Regularien, hat sich strukturell und inhaltlich ein Kernbereich an Kriterien für die Benennung von Straßen herauskristallisiert, der von den Städten als sinnvoll angesehen wird. Es hat sich aber eine erhebliche Bandbreite an lokalen Vorgaben und Traditionen gezeigt, die Bestandteil der jeweiligen Ortskultur sind. Die Orientierung an dieser Handreichung soll auf keinen Fall dazu animieren, die jeweilige Ortskultur zugunsten einer Einheitlichkeit aufzugeben. Sie möchte die zuständigen Verwaltungen vielmehr für die eigenen lokalen Besonderheiten sensibilisieren, die dann bewusst in den Regelwerken der Gemeinden verankert werden.

Diskussionen im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen werden zunehmend emotional geführt. Gegenüber den Kommunalverwaltungen wird dabei mitunter ein erheblicher Erwartungsdruck aufgebaut. Die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung bietet eine gute Möglichkeit zur Versachlichung solcher Diskussionen. Die sorgfältig zusammengestellte Übersicht über die relevante Rechtsprechung zu Straßenbenennungen (Anlage 5.3) soll diese Strategie unterstützen und den Aufwand der Verwaltungen für eigene Recherchen reduzieren. Es bleibt zu hoffen, dass damit die Diskussion versachlicht und der Arbeitsaufwand reduziert werden kann.

6. Anhang

6.1 Kriterienkatalog

Legende der besonderen Textauszeichnungen:

< text > Text in spitzen Klammern gibt Hinweise auf einen für die jeweilige Stadt zu spezifizierenden Begriff.

{ variante a | variante b | ... } Texte in geschweiften Klammern stellen verschiedene Varianten dar. Eine Variante ist entweder mit dem vorgegebenen Inhalt zu übernehmen oder ggf. mit einem synonymen Begriff zu ersetzen.

In der Spalte Erläuterungen werden vielfach Hinweise zu den in der Spalte Textvorschlag aufgeführten besonderen Textauszeichnungen gegeben.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1	Straßenbenennung		
1.1	Gesetzliche Grundlage	Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage <gesetzesgrundlage>	hier ist individuell die Gesetzesgrundlage einzutragen. Der Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche kann enger gefasst werden, eine Definition erfolgt bei 1.3 Benennungsfläche
1.2	Benennungserfordernis	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.	
1.3	Benennungsfläche	Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser <rechtsstatus> gelten alle {dem öffentlichen Verkehr gewidmete öffentlich zugängliche} Straßen, Wege,	<rechtsstatus> ist je nach Vorgehensweise einzutragen: z. B. Richtlinie, Verwaltungsvorschrift, Ratsbeschluss, Satzung, o. dgl. {a b} ist ein alternativer Formulierungsvorschlag, je nachdem welche

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
		Plätze, <weitere lokale Ergänzungen>. <ggf. Ergänzung zu in privatem Eigentum stehende Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion>	lokalen Ergänzungen vorgenommen werden. weitere lokale Ergänzungen können sein: Brücken, Wasserläufe, Schleusen, Hafenbecken, Kai- und Uferstrecken, Grünanlagen, Ortsverbindungsstraßen im Außenbereich, Tunnel, Passagen Ggf. ist eine konkretisierende Aussage zu in privatem Eigentum stehenden Straßen, Wege, Plätze erforderlich.
1.4	Benennungsabgrenzung	Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.	In vielen Dokumentationen wird in Hauptverkehrs-/Sammelstraße und Neben-/Wohnstraßen unterschieden. Bei einer Benennung einer anderen Verkehrsfläche als einer Straße kann eine Abgrenzung durch die in der Örtlichkeit als Einheit empfundene Wirkung eine Grundlage sein.
1.5	Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen	Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter <strecke> sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.	Als <strecke> wird in den verschiedenen Dokumenten zwischen 60m und 150m angesetzt. Eine Verwirrung in der Orientierung ist sicherlich immer dann gegeben, wenn bauliche Anlagen mit Hausnummernzusätzen adressiert werden müssen.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1.6	Benennungsbereiche	Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe <beispielhafte Aufzählung möglich> ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern. (Benennungscluster)	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass Benennungsbereiche hilfreich in der stadtweiten Orientierung sind oder historische Stadtentwicklungen wiedergeben. In einigen Städten gibt es Listen, die dem Straßenbenennungsdokument als Anlage beigelegt sind.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.	Benennungsregeln		
2.1	Grundsatz zur Benennung	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.	So oder ähnlich in fast allen Dokumenten aufgeführt.
2.2	Bildung der Benennung	Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg, Platz können <lokale Besonderheit> verwendet werden.	<lokale Besonderheiten>: hier gibt es die unterschiedlichsten regionalen sprachlichen Besonderheiten, die insbesondere zur Wahrung der Geschichte, der städtebaulichen Entwicklung oder eines Dialekts aufgeführt werden sollten. Hinsichtlich der lokalen Besonderheit gibt es Benennungsregeln, die auf die Art der öffentlichen Verkehrsfläche, für die nach 1.3 eine Benennung vorgenommen werden soll, eingeht; z. B. Endung Tunnel, Steg, etc.
2.3	Doppelte Benennung Phonetische Ähnlichkeit	Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden. .	Beispiele für sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen: Goethestraße / Goetheplatz, Friesenstraße / Friesweg Hier gibt es allerdings unterschiedliche Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Benennungen nach Persönlichkeiten oder bei Benennung von Verkehrsflächen, die in den Grundwörtern unterschiedlich sind, aber in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.
2.4	Rechtschreibung	Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.	

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.5	Länge / Anzahl der Zeichen	Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung ist auf <anzahl der zeichen> inkl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.	In vielen Dokumenten ist die maximal zulässige Länge auf 25 Zeichen begrenzt.

3	Benennungsgrundsätze		
3.1	historisches Namensgut	Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.	Hier ist in einigen Städten tlw. ein räumlicher Bezug mit aufgeführt, z. B. Ortsteilverbindungsstraße erhalten den Namen des Ortes auf die diese hinführen.
3.2	historische Ereignisse	Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.	
3.3	allgemeine Motivbezeichnungen	Allgemeingültige Motivbenennungen <Aufzählung möglich> aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.	Hier können lokale Besonderheiten einfließen, die Benennungsbereiche bilden können.
3.4	Benennung nach Personen	Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden, und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass es immer eine besondere Ehrung darstellt. Persönlichkeiten mit stadtschichtlicher Bedeutung und nicht "Hinz-und-Kunz" sollen geehrt werden. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist in allen vorliegenden Dokumenten ausgeschlossen.
3.4.1	Wartefrist bei Benennung nach Personen	Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll <anzahl> Jahre betragen.	in den meisten Fällen beträgt die Wartefrist 3 oder 5 Jahre. Der StAGN empfiehlt 5 Jahre.

3.4.2	Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennungen nach einer Person	Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen.	Nach Empfehlung des StAGN sollen grundsätzlich Vor- und Zunamen verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation der Person zu gewährleisten. Ein Kose-/Spitzname ("Jupp" anstelle "Josef") sollte nur dann verwendet werden, wenn dieser allgemeingültig bekannt und in der Person begründet ist. Hiervon wird in vielen Dokumenten abgewichen, meist in den Städten, in denen es eine Längenbegrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Zeichen gibt.
3.4.3	Frauennamen	Es sollten Aussagen zur Priorisierung von Frauennamen getroffen werden.	Insbesondere um dem Anliegen nach der Benennung von Frauen gerecht zu werden, sollte der Vorname mit im Straßennamen aufgenommen werden. Dies kann mit der Forderung nach kurzen Straßennamen kollidieren.
3.4.4	Verwendung von Titeln	Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht, verwendet werden. Abweichend zur Bildungsregel nach 3.4.2 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.	Nach der Empfehlung des StAGN ist die Verwendung von Titeln zu vermeiden. Bei einer Ehrung für das Lebenswerk kann die Benennung mit dem Titel und dem Nachnamen erfolgen. Z. B. Bürgermeister-Meier-Straße, Dechant-Hombscheidt-Platz, Professor-Sauerbruch-Weg
3.4.5	Anhörung von nahen Angehörigen	Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, sowie dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.	In der Regel sollten die direkten Nachfahren erster oder zweiter Ordnung ohne großen Aufwand ermittelbar sein. Ggf. sind noch lebende Verwandte ausfindig zu machen.
3.5	Benennung nach Firmen	Benennungen nach Firmen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	Meist stehen diese Firmen in einem engen Zusammenhang zur städtebaulichen oder sonstigen Entwicklung der Stadt und haben überregionale Bedeutung.

3.6	Benennung nach öffentlichen Einrichtungen	Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/ Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.	Bei einer Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung ist mit zu prüfen, ob diese für die Bürger von Bedeutung ist.
3.7	unzulässige Benennungen	Unzulässig sind Benennungen: • nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes <name> entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt <name> schaden, • nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben, • nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben. • der Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.	Grundsätzlich erfolgt immer, wenn eine solche Regelung aufgeführt ist, der Bezug auf die rechtsstaatlichen Grundsätze. Die exemplarische Aufzählung versucht hier die verschiedenen Regelungsbeispiele summarisch zusammenzufassen. Bei einigen Städten ist hier explizit der Nationalsozialismus aufgeführt.
3.8	Benennungsmöglichkeiten	Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.	Fast überall sind die historischen Flur-, Lage- und Gewannenbezeichnungen vorrangig als Straßennamen zu verwenden, so die Empfehlung des StAGN. Vereinzelt sind anderweitige allgemeine Bezeichnungen aufgeführt (Handwerk, Flora, Fauna, ...). Benennungen von

		Hierbei sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.	Personen kommen immer nachrangig, wobei dann eine Benennung nach Frauen Priorität bekommt.
--	--	---	--

4.	Umbenennung		
4.1	Grundsatz	Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.	
4.2	allgemeine Zulässigkeit	Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.	Gründe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Beseitigung von Unklarheiten in der Benennung, zur einwandfreien Orientierung in Notfällen, z. B. bei unterbrochenen Straßen oder mehrfach vorhandenen Straßennamen
4.3	besondere Zulässigkeit	Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung nach Nr. 3.7 unzulässig wäre.	Hier werden die verschiedenen, tlw. ausführlichen Begründungen zusammengefasst. Ggf. kann nochmals individuell ein Umbenennungsgrund aufgeführt werden. Alternativ kann restriktiver formuliert werden: "Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, so dass die Benennung gemäß Nr. 3.6 unzulässig ist."

5.	Straßenna- menschild		
5.1	Ausfertigung des Straßen- namenschilds	<örtliche Festlegung der Gestal- tung des Straßennamenschilds>	Hier gibt es unterschiedliche örtli- che Versionen. Meistens wird verwendet: Schwarze Schrift auf weißem Grund oder Weiße Schrift auf blauem Grund. Als Schrift sollte aus der Gruppe der serifenlosen Li- near-Antiqua-Schriften ausgewählt werden. Aber auch hier gibt es ört- liche Besonderheiten, z. B. in der historischen Altstadt o.dgl.
5.2	Alte Straßen- namenschilder	Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild <zeitraum> mit rot durchgestri- chenen Straßennamen vor Ort verbleiben.	<zeitraum> ist hier individuell zu wählen. In den meisten Fällen ist in den Dokumenten der Zeitraum von einem Jahr aufgeführt.
5.3	Zusatzschilder	Zur Erläuterung der Herkunft des Straßennamens, insbeson- dere bei Personen, sollen Zusatzschilder angebracht wer- den.	Wenn es Aussagen hierzu gibt, dann unterschiedliche Regelungen von „soweit erforderlich“ bis „soll“ bei Benennung nach Personen". Zu- sätzlich kann die Gestaltung des Zusatzschildes geregelt werden.

6.	Zuständigkeiten		
6.1	Vorschlagsrecht	<örtliche Regelung>	Hier ist anzugeben, wer den "Auftrag" zur Benennung geben darf.
6.2	Federführende Verwaltungseinheit	<örtliche Regelung>	In der Regel ist der Vermessungsbereich als Verwaltungseinheit für die Sachbearbeitung zuständig. In den meisten Fällen werden der Kulturbereich und das Stadtarchiv in die Sachbearbeitung eingebunden. Für die Beschilderung können Zuständigkeiten geregelt werden.
6.3	zu beteiligende Gremien	<örtliche Regelung>	In vielen Fällen gibt es einen eigenen Ausschuss / Arbeitskreis für Straßenbenennung, der die Benennungsvorschläge aus politischer Sicht diskutiert
6.4	Beschlussfassendes Gremium	<örtliche Regelung>	Vielfach werden hier die örtlichen politischen Beschlussgremien (Ortsbezirk o.ä.) genannt, wenn die zu benennende Anlage im Ortsbezirk gelegen ist. Bei überörtlichen Anlagen oder bei Benennung mit politischer Bedeutung geht die Zuständigkeit der Beschlussfassung meist auf den Stadtrat über.
6.5	Veröffentlichung	<örtliche Regelung>	Da die Straßenbenennung eine Allgemeinverfügung im Sinne des VwVfG ist, ist eine amtliche Veröffentlichung erforderlich.

6.2 Beschluss des Ständigen Ausschusses für geographische Namen

13.11.2018, Beschluss der 144. StAGN-Sitzung

Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen in Deutschland¹

Der Ständige Ausschuss für geographische Namen (StAGN) ist in Deutschland das für Standardisierung geographischer Namen zuständige Expertengremium. Mit Hinweis auf Resolution VIII/2 (Handhabung von Gedenknamen) der 8. Konferenz der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen (Berlin 2002), sind bei der Benennung von Verkehrsflächen die folgenden Kriterien zu beachten:

- (1) Namen von Verkehrsflächen sollen in erster Linie der räumlichen Orientierung dienen.
- (2) Gut eingeführte Namen sollen nicht ohne wichtigen Grund geändert werden.
- (3) Bei Umbenennungen ist das Nachwirken des alten Namens im praktischen Gebrauch zu bedenken.
- (4) Gleiche oder mit bestehenden leicht verwechselbare Namen innerhalb einer Gemeinde sind zu vermeiden.
- (5) Bei Neubenennungen sind Flurnamen oder andere lokal gebräuchliche Namen zu bevorzugen.
- (6) Wenn doch Gedenknamen, d. h. Namen, die an Personen und Ereignisse erinnern, verwendet werden, soll dies mit Vorsicht und Zurückhaltung geschehen.
 - (a) Kommerzielle Namen, d.h. Namen von Firmen und ihren Produkten, sind zu vermeiden.
 - (b) Benennungen nach noch lebenden Personen sind zu vermeiden. Eine Wartezeit von fünf Jahren bis nach dem Tod der Person, nach der benannt wird, wird empfohlen.
 - (c) Die Person, nach der eine Verkehrsfläche benannt wird, sollte zu diesem Ort Bezug oder für ihn Bedeutung gehabt haben (z. B. Geburtsort, Wirkungsstätte).
 - (d) Wenn eine Verkehrsfläche nach einer Person benannt wird, sollen grundsätzlich Vor- und Familienname verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation der Person zu ermöglichen (z. B. Marion-Dönhoff-Platz). Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn der Name andernfalls zu lang würde. Die Verwendung von Titeln (*Ing.*, *Dr.*, *Prof.* etc.) ist zu vermeiden.
 - (e) In Anbetracht der Asymmetrie von Benennungen nach Personen - beispielsweise hinsichtlich Geschlecht und Herkunft - wird empfohlen, Angehörige bislang benachteiligter Gruppen bei Neubenennungen in besonderer Weise in Betracht zu ziehen.

¹ Erstellt auf der Grundlage der Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen der Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde (AKO), Wien, 4. Mai 2017, <http://ortsnamen.at/wp-content/uploads/2018/02/AKO-Empfehlung-Verkehrsfl%C3%A4chen.pdf>

6.3 Auswahl verschiedener Gerichtsentscheidungen

Die folgende Übersicht gibt einen Einblick in verschiedene Aspekte im Kontext von Straßenbenennungen. Sofern möglich werden höchstrichterliche und aktuelle Entscheidungen dargestellt.

Extrakt Baden-Württemberg Klage gegen Einführung bzw. Änderung von Straßennamen und Hausnummern (resultierend zwei Betriebe aus der Schmuckbranche an der Straße „Schloss E“) Berufung überwiegend erfolgreich formell rechtswidriger Beschluss des Gemeinderats (nichtöffentliche Sitzung), aber fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> VGH Mannheim, Urt. v. 22.07.1991 Az. 1 S 1258/90	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:VGHBW:1991:0722.1S1258.90.0A NVwZ 1992, 196; BeckRS 9998, 48298; openJur 2013, 7823.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NVWZ-B-1992-S-196-N-2 https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-9998-N-48298 https://openjur.de/u/204194.html	<i>Rechtsnorm(en)</i> § 113 I VwGO; §§ 5 IV, 24 I, 35 I, 70 II GO BW; § 35 VwVfG BW.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> 1. Die Benennung einer Gemeindestraße durch den Gemeinderat ist ein adressatloser dinglicher Verwaltungsakt. Dieser begründet für die betroffenen Anwohner von Rechts wegen unmittelbar weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Die betroffenen Anwohner haben jedoch einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer für die Gemeinde erkennbaren Interessen am Straßennamen. 2. Die Befugnis zur Straßenbenennung in einem Ortsteil kann dem Ortschaftsrat nur durch die Hauptsatzung übertragen werden. Die Zuständigkeit des Ortschaftsrats wird nicht bereits durch die entsprechende Bestimmung einer Eingliederungsvereinbarung begründet. 3. Über die Benennung oder Umbenennung einer Gemeindestraße hat der Gemeinderat grundsätzlich öffentlich zu verhandeln. Gegenläufige Interessen oder Streitigkeiten der Anwohner in Bezug auf die Straßenbenennung erfordern in aller Regel keine nichtöffentliche Verhandlung. 4. Die Gemeinde hält sich im Rahmen des ihr eingeräumten weiten Ermessens, wenn sie die Straßenbezeichnung "Schloss" mit Zusatz des betreffenden Ortsnamens oder Ortsteilnamens für sämtliche Gebäude vergibt, die zu einer ehemaligen Schlossanlage gehören. Der Eigentümer des ehemals zum Wohnen oder zu Repräsentationszwecken genutzten eigentlichen Schlossgebäudes kann nicht beanspruchen, dass die Straßenbezeichnung "Schloss" (mit Zusatz) ausschließlich seinem Gebäude und nicht auch den Nebengebäuden der Schlossanlage zugeordnet wird (hier: Schloss Eglingen).	

Anmerkungen

Amtliche Leitsätze.

Extrakt Baden-Württemberg Klage gegen Änderung von Straßennamen und Hausnummer (hier wegen Verwechslungsgefahr) Zurückweisung der Berufung fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> VGH Mannheim, Urt. v. 13.11.1978 Az. I 1558/78	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:VGHBW:1978:1113.I1558.78.0A NJW 1979, 1670; BeckRS 9998, 104792.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NJW-B-1979-S-1670-N-2 https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-9998-N-104792	<i>Rechtsnorm(en)</i> § 5 IV GO BW.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> [Es ist] eine der Gemeinde zustehende weisungsfreie Angelegenheit [...], die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen des Gemeindegebiets innerhalb der bewohnten Ortsteile mit Namen zu versehen. Der Senat teilt auch die Ansicht des VG, daß die Frage, ob und in welcher Weise eine Straße, die schon einen Namen trägt, umbenannt wird, grundsätzlich in dem auf dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beruhenden Ermessen des dafür zuständigen Gemeindeorgans steht, soweit - was hier nicht der Fall ist - diese Entscheidung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften gebunden ist. [...] Der Senat geht bei dieser Feststellung allerdings davon aus, daß dem Kl. ein subjektives Recht auf ein auch ihm gegenüber fehlerfrei ausgeübtes Ermessen zusteht. [...] Es gibt jedoch keinen vernünftigen Grund, nicht unter den gleichen Erwägungen, die der Senat in diesem Urteil für das Recht des Grundstückseigentümers auf eine angemessene Berücksichtigung seiner Interessen bei einer Hausnummernänderung angeführt hat, auch die Straßenumbenennung als eine Entscheidung anzusehen, bei der die Gemeinde die Interessen der von dieser Maßnahme betroffenen Eigentümer von Grundstücken, die einer solchen Straße zugeordnet sind, zu berücksichtigen hat. [...] Denn es handelt sich bei dem Gemeinderatsbeschluß, mit dem eine Straße mit einem Namen versehen wird, grundsätzlich nicht [...] um einen begünstigenden Verwaltungsakt, sondern um einen Organisationsakt, der zwar die Merkmale einer hoheitlichen Regelung, also eines Verwaltungsakts hat, aber nicht – auch nicht mittelbar, neben seiner eigentlichen organisatorischen Funktion – für einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil [...] begründet. Die [...] Regelung dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar durchschaubaren Gliederung des Gemeindegebiets; sie verschafft jedoch nicht den Eigentümern von Grundstücken in dem Gemeindegebiet eine Rechtsstellung, die durch eine Entscheidung der Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift verbessert (oder auch eingeschränkt) werden kann.	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt

Bayern | Klage gegen Zuteilung von Hausnummern | Nicht-Zulassung der Berufung | kein individueller Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung

Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen

**VGH München, Beschl. v. 06.12.2011
Az. 8 ZB 11.1676**

ECLI, Fundstelle(n)

**ECLI:DE:BAYVGH:2002:0305.8B01.1164.0A
NVwZ-RR 2012, 210; KommJur 2012, 137;
BeckRS 2011, 33997; openJur 2012, 120079.**

Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NVWZ-RR-B-2012-S-210-N-1>
<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-KOMMJUR-B-2012-S-137-N-1>
<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2011-N-33997>
<https://openjur.de/u/495642.html>

Rechtsnorm(en)

Art. 2 I, 3 I, 14 GG; § 124 II VwGO;
Art. 118 I BayVerf; Art. 23 GO Bay;
Art. 52 BayStrWG

Tenor/Leitsatz/Stichworte

Bei der Bezeichnung der Grundstücke einer Gemeinde mit Hausnummern handelt es sich um eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienst. Sie verleiht den Eigentümern der Grundstücke keine Befugnisse oder Rechtsstellungen, die sie ohne die Bezeichnung nicht hätten, und begründet keine begünstigende Rechtsposition. Die Benennung eines Anwesens mit einer Hausnummer gehört nicht zu dem nach Art. 14 GG geschützten Eigentum. Es handelt sich nicht um eine Rechtsstellung, sondern um eine aus einem staatlichen Hoheitsakt fließende tatsächliche Auswirkung, einen Rechtsreflex, der den Eigentümern nur solange zu wirtschaftlichem Nutzen gereichen kann, als das Anwesen die Benennung trägt. [...] Bei der Änderung der Hausnummerierung hat die Gemeinde zwar auch die Belange der Grundstückseigentümer in Betracht zu ziehen. Da aber die erstmalige Hausnummernzuteilung den Betroffenen grundsätzlich keine begünstigende Rechtsposition vermittelt, ist die Gemeinde bei der Änderung der Nummerierung nicht an die Vorschriften über den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte [...] gebunden. Die Entscheidung über die Umnummerierung steht vielmehr in ihrem freien Ermessen. Es ist ein anerkannter Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts, dass ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch nicht für sich bestehe, sondern eine materielle Rechtsposition voraussetzt, also eine Norm, die zumindest auch dem Individualinteresse zu dienen bestimmt ist [...]. Grundsätzlich haben daher die Grundstückseigentümer keine Rechtsposition inne, die sie der Änderung einer Hausnummerierung entgegensetzen könnten. Die Gemeinde hat die betroffenen Eigentümer vielmehr nur anzuhören und ihre eventuellen Einwendungen und Interessen im Rahmen ihrer Entscheidung zu würdigen [...]. Anders als bei der Entscheidung über die Vergabe oder Änderung von Straßennamen [...] können die Grundstückseigentümer bei der Umnummerierung daher nicht geltend machen, dass die Gemeinde eine fehlerhafte

Ermessensentscheidung getroffen habe. Bei der Vergabe der Hausnummern steht der ordnungsrechtliche Gesichtspunkt so stark im Vordergrund, dass die Interessen der Anlieger in den Hintergrund treten. [...] Damit kann der Grundstückseigentümer lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG [...] rügen [...]. Der Änderung der Hausnummerierung steht auch nicht der Gesichtspunkt des Bestandsschutzes entgegen. Bestandsschutz kann nur aus dem Eigentumsrecht hergeleitet und damit nur im Rahmen des nach Art. 14 GG geschützten Eigentums geltend gemacht werden. Die Benennung eines Anwesens mit einer Hausnummer gehört jedoch nicht zu dem nach Art. 14 GG geschützten Eigentum. [...] Vor diesem Hintergrund geht auch die Rüge einer ermessensfehlerhaften Entscheidung der Behörde fehl, da ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch nicht für sich bestehen kann, sondern eine materielle Rechtsposition voraussetzt, also eine Norm, die zumindest auch dem Individualinteresse zu dienen bestimmt ist [...].

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Ähnliche Urteile

VGH München, Beschl. v. 15.04.1999 Az. 8 B 95.589

Link zum Volltext: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-1999-N-26148>

Extrakt Bayern Klage gegen Straßenumbenennung (alte Benennung mit Bezug zur Kolonialzeit) Abweisung der Klage fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> VG München, Urt. v. 11.12.2007 Az. M 2 K 07.4074	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:VG MUENC:2007:1211.M2K07.4074.0A BeckRS 2007, 37249.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2007-N-37249	<i>Rechtsnorm(en)</i> Art. 52 I BayStrWG.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> [D]ie Gemeinden [können] den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Die erstmalige Namensgebung für eine Straße als auch deren Umbenennung stehen somit im Ermessen der Gemeinde, die bei dieser Aufgabe des eigenen Wirkungskreises einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Nachdem insbesondere bei einer Straßenumbenennung auch Belange der Anlieger in Form von Nachteilen tatsächlicher Art berührt sein können, hat die Gemeinde die Interessen der Anwohner gegebenenfalls in ihre Erwägungen einzustellen. Insbesondere ist ihr Interesse in Betracht zu ziehen, dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner gewahrt ist und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Anwohner führt [...]. Ein darüber hinausgehendes "Recht auf einen bestimmten Straßennamen" der Anwohner lässt sich [...] nicht herleiten. Infolge dessen ist auch das Interesse der Anwohner an "schönen", "passenden" oder "althergebrachten" Straßennamen kein rechtlicher Gesichtspunkt für die Ausübung des Ermessens der Gemeinde bei der Straßenbenennung ihnen gegenüber. Die Gemeinde ist unter rechtlichen Gesichtspunkten frei, Straßennamen z.B. zu Ehren verdienter Bürger und Bürgerinnen und zur Pflege örtlicher Traditionen zu verleihen oder zu ändern [...]. Die Benennung eines Gebäudes nach Straße und Hausnummer gehört nicht zu dem nach Art. 14 Grundgesetz geschützten Eigentum. Auch unter dem Blickwinkel des Namensrechts als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...] ist die Anschrift nicht geschützt, weil sie nicht zur Identität einer Person oder Firma gehört [...]. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte diesen nach wie vor bestehenden Bezug zur Person [eines durch seine Taten in Namibia bekannten Generals] durch die Umbenennung beseitigen wollte. [...] Die Änderung des Straßennamens ist für die Anlieger nicht mit unzumutbaren Kosten verbunden. Die erforderlichen neuen Hausnummernschilder werden von der Beklagten kostenlos zur Verfügung gestellt, die Anschriftenänderung im Kfz-Brief erfolgt auf Kosten der Beklagten. Die Kosten für die Änderung der privaten Anschriften sind auch im Hinblick darauf, dass die Umbenennung nach über 70 Jahren erfolgt, nicht unverhältnismäßig.	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt Bayern Klage gegen Straßenumbenennung (alte Benennung mit Bezug zum Nationalsozialismus) Abweisung der Klage fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> VGH München, Urt. v. 16.05.1995 Az. 8 B 94/2062	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:BAYVGH:1995:0516.8B94.2062.0A NVwZ-RR 1996, 344; BeckRS 9998, 82719.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NVWZ-RR-B-1996-S-344-N-2 https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-9998-N-82719	<i>Rechtsnorm(en)</i> Art. 52 BayStrWG.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> [Die] verfügte Änderung des Straßennamens [ist] ein sog. adressatloser „dinglicher“ Verwaltungsakt und damit eine Allgemeinverfügung i.S. von Art. 35 S. 2 Alt. 2 BayVwVfG [...], vor deren Erlass es nicht zwingend einer Anhörung der Betr. bedarf [...]. Mit dem Senat ist das VG davon ausgegangen, daß die Erteilung oder Änderung eines Straßennamens im Ermessen der Bekl. steht, bei dessen Ausübung auch Interessen der Anwohner zu berücksichtigen sind [...]. Der - offene - Wortlaut der Vorschrift schließt es aber nicht aus, daß in das Ermessen nach Art. 52 I BayStrWG auch Belange der Anwohner einzustellen sind, die diesen ein subjektives Recht auf insoweit - d.h. in bezug auf die den Anwohnern individuell zugeordneten Belange - fehlerfreie Ermessensausübung vermitteln. [...] Bei der Namensgebung einer Straße ist deshalb auch das Interesse der Anlieger in Betracht zu ziehen, daß die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner, gewahrt ist und die Benennung nicht zu unzumutbaren, weil z.B. willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Anwohner führt. Ein darüberhinausgehendes „Recht auf einen bestimmten Straßennamen“ der Anwohner läßt sich aus den oben genannten Vorschriften jedoch nicht herleiten. Infolgedessen ist auch das Interesse der Anwohner an „schönen“, „passenden“ oder „alterhergebrachten“ Straßennamen kein rechtlicher Gesichtspunkt für die Ausübung des Ermessens der Gemeinde bei der Straßenbenennung ihnen gegenüber. Die Gemeinde ist unter rechtlichen Gesichtspunkten frei, Straßennamen z.B. zur Ehrung verdienter Bürger und Bürgerinnen und zur Pflege örtlicher Traditionen zu verleihen oder zu ändern [...].	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

*Extrakt***Hamburg | Klage gegen Zuteilung von Hausnummern | Zurückweisung der Berufung | fehlerfreie Ermessensausübung***Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen***OVG Hamburg, Urt. v. 16.03.2012
Az. 4 Bf 2/07***ECLI, Fundstelle(n)***ECLI:DE:OVGHH:2012:0316.4BF2.07.0A
BeckRS 2012, 50061; openJur 2013, 1973.***Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht*<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2012-N-50061>
<https://openjur.de/u/593487.html>*Rechtsnorm(en)*

§ 20 StrG Hbg.

Tenor/Leitsatz/Stichworte

Denn sie kann sich jedenfalls auf eine mögliche Verletzung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG berufen, weil sie Adressatin eines belastenden Verwaltungsaktes ist. Es handelt sich bei der Vergabe von Hausnummern um eine Regelung i. S. v. § 35 Satz 1 HmbVwVfG, die zum einen den feststellenden bzw. gestaltenden Inhalt hat, dass ein Grundstück bzw. ein Gebäude auf einem Grundstück verbindlich einer bestimmten Straße mittels einer oder mehrerer „Ordnungsnummer(n)“ zugeordnet wird [...]. Die Regelung löst zum anderen, auch wenn unmittelbare Verpflichtungen mit ihr noch nicht verbunden sind, für die Eigentümer des betreffenden Grundstücks mittelbar einen Handlungsbedarf aus [...]. [Es] werden für die Gebäude und sonstigen Anlagen an den öffentlichen Wegen von der Wegeaufsichtsbehörde Hausnummern festgesetzt, sobald dies in öffentlichem Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erforderlich ist. [...] Die Ermächtigung der Wegeaufsichtsbehörde, über die Art und Weise der Hausnummernvergabe im Ermessenswege zu entscheiden, ergibt sich vielmehr aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften, die eine ordnungsrechtliche Zielsetzung verfolgen [...] und bei deren Anwendung vor allem Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle spielen [...].

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Extrakt

Niedersachsen | Klage gegen Straßenumbenennung (alte Benennung mit Bezug zur Kolonialzeit) | Abweisung der Klage | fehlerfreie Ermessensausübung, auch unter Berücksichtigung der Selbstbeschränkung der Verwaltung durch Benennungsregeln

Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen

**VG Hannover, Urt. v. 03.03.2011
Az. 10 A 6277/09**

ECLI, Fundstelle(n)

**ECLI:DE:VGHANNO:2011:0303.10A6277.09.0A
BeckRS 2011, 49703; openJur 2012, 51629.**

Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2011-N-49703>
<https://openjur.de/u/326611.html>

Rechtsnorm(en)

§§ 1, 43 VwVfG Nds.

Tenor/Leitsatz/Stichworte

Die Straßenumbenennung ist ein adressatloser dinglicher Verwaltungsakt in der Gestalt einer Allgemeinverfügung [...]. Die Aufgabe der Benennung und Umbenennung von gemeindlichen Straßen ist in Niedersachsen nicht spezialgesetzlich geregelt. Sie obliegt den Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechts [...]. Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf diesem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern. Neben dieser im Vordergrund stehenden Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein [...]. Die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Straßennamen findet dabei im genuin politischen Raum statt; die Wahl eines Straßennamens ist jedenfalls dann, wenn eine Straße nach einer Person oder einem Ereignis benannt wird, ein Akt der politischen Identitätsstiftung. In diesem Sinne sind Straßen Erinnerungsorte für die politische Gemeinschaft einer Gemeinde. Das gilt auch für die Entscheidung, eine Straße umzubenennen, da hier ein Name aus dem kollektiven Bewusstsein der politischen Gemeinschaft ausgeschieden wird. Das kollektive Vergessen ist nicht weniger politisch als das kollektive Erinnern. Hier hat sich die Beklagte in der Ausübung dieses weiten Gestaltungsspielraums selbst durch die „Grundsätze und Verfahren für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen“ (im Folgenden: Grundsätze) beschränkt [...]. Diese Grundsätze sind Verwaltungsrichtlinien und haben keinen Rechtssatzcharakter. Sie sind aber bei der gerichtlichen Nachprüfung der Ermessensentscheidung der Beklagten [...] als Maßstab anzulegen.

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Extrakt Niedersachsen Klage gegen Straßenumbenennung Nicht-Zulassung der Berufung kein Zweifel an fehlerfreier Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.01.2011 Az. 10 LA 158/10	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:OVGNI:2011:0113.10LA158.10.0A BeckRS 2011, 45929; openJur 2012, 51414.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2011-N-45929 https://openjur.de/u/326398.html	<i>Rechtsnorm(en)</i> § 114 II VwGO; § 40 I GO Nds.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Die vom Rat der Beklagten vorgenommene Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden (§ 114 Satz 1 VwGO). Da bei einer Straßenumbenennung auch Belange der Anlieger berührt sein könnten, habe die Gemeinde die adressenbezogenen Interessen der Anwohner in ihre Erwägungen einzustellen. Dabei habe sie insbesondere deren Interesse in Betracht zu ziehen, dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d. h. das Auffinden der Wohnungen, gewahrt sei und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Anwohner führe. Nicht dagegen hätten diese ein darüber hinausgehendes Recht auf Beibehaltung eines bestimmten Straßennamens. Der Rat sei vielmehr unter rechtlichen Gesichtspunkten frei, Straßennamen z. B. zu Ehren verdienter Bürger und zur Pflege örtlicher Traditionen zu verleihen oder zu ändern, wobei er das Willkürverbot zu beachten habe. Ebenso wenig sei der Rat an das Ergebnis einer Bürgerbefragung oder an eine frühere, entgegenstehende Ratsentscheidung gebunden oder habe er von den Anwohnern vorgebrachte Belange in die Ermessenserwägungen einzustellen, die diesen nicht individuell zugeordnet werden könnten. Dies zugrunde gelegt, seien Ermessensfehler nicht erkennbar. [...] Aus diesem Vorbringen ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, der Rat der Beklagten habe ermessensfehlerfrei über die Straßenumbenennung entschieden.	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt Nordrhein-Westfalen Klage gegen erstmalige Straßenbenennung wegen Zweideutigkeit („Am Lusthaus“) Abweisung der Klage Unzulässigkeit der Klage bei erstmaliger Benennung, fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> VG Köln, Urt. v. 03.03.2016 Az. 20 K 3900/14	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:VGK:2016:0303.20K3900.14.00 BeckRS 2016, 49204.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-49204 https://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2016/20_K_3900_14_Urteil_20160303.html	<i>Rechtsnorm(en)</i> Art. 1 I, 2 I GG; § 42 II VwGO; § 4 II StrWG NRW.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Die Klägerin verfügt nicht über die erforderliche Klagebefugnis [...], da die erstmalige Benennung einer Straße grundsätzlich nicht in eine subjektiv-öffentliche Rechtsposition eines Grundstückseigentümers eingreift. § 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW betraut die Gemeinden mit der in ihr Ermessen gestellten Entscheidung über die Straßenbenennung; dies geschieht allein im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße und der gemeindlichen Selbstdarstellung. Anders liegt es zwar bei einer Umbenennung, weil dadurch die Anlieger im Hinblick auf die ausgelösten nachteiligen Folgen tatsächlicher [...] und rechtlicher Art [...] besonders betroffen werden. Insoweit haben die Anlieger durch die Erstbenennung einer Straße einen Status erlangt, der durch die Änderung in rechtlich relevanter Weise berührt wird und deshalb die Gemeinde verpflichtet, die sich aus der Änderung ergebenden nachteiligen Folgen für die Anlieger in die Ermessensentscheidung einzubeziehen [...]. Mit einer Straßenbenennung - selbst mit einer Straßenumbenennung - ist kein Eingriff in Grundrechte verbunden [...]. Bezüglich der Stellung der Klägerin als Eigentümerin der Grundstücke (Art. 14 GG) wird durch die Zuteilung eines Straßennamens ein Recht oder ein rechtlich erheblicher Vorteil nicht begründet. [...] Insbesondere wird der zugeteilte Straßename nicht Bestandteil des Grundeigentums der Anlieger. Er gehört vielmehr nur zu den das Grundstückseigentum tatsächlich mitbestimmenden Gegebenheiten. [...] Die für die Benennung der Straße [...] zuständige Bezirksvertretung hat einen weiten Ermessensspielraum, der seine Grenzen erst dort findet, wo die Entscheidung willkürlich ist oder den Gleichheitssatz verletzt. [...] Es ist letztlich unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden, dass die Bezirksvertretung sich [...] dafür entschieden hat, die alte Gewinnbezeichnung, somit die historisch gewachsene Bezeichnung für Teile der Gemarkung, bei der Namensgebung aufzugreifen. Die Verwendung dieser alten Gewinnbezeichnung bei der Neubenennung der Straße ist erkennbar nicht sachwidrig oder gar willkürlich.	

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Extrakt Nordrhein-Westfalen Klage gegen Widerruf einer zunächst auf Antrag erfolgten Umnummerierung Nicht-Zulassung der Berufung kein Bestands- oder Vertrauensschutz an Beibehaltung einer Hausnummer (kein begünstigender Verwaltungsakt)	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> OVG Münster, Beschl. v. 29.02.2012 Az. 5 A 353/11	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:OVGNRW:2012:0229.5A353.11.00 NVwZ-RR 2012, 541; BeckRS 2012, 48101; openJur 2012, 84908.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NVWZ-RR-B-2012-S-541-N-4 https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2012-N-48101 https://openjur.de/u/453708.html	<i>Rechtsnorm(en)</i> § 126 III BauGB; § 124 II VwGO; § 14 OBG NRW; §§ 48 I, 49 I VwVfG NRW.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Die Zuteilung einer Hausnummer ist kein begünstigender Verwaltungsakt [...]. Sie begründet nach ihrem insoweit allein maßgeblichen Regelungsgehalt keine Rechte oder rechtlich erhebliche Vorteile. Die Zuordnung eines Grundstücks zu einer bestimmten Straße sowie seine Nummerierung beruhen auf § 14 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Zuordnung und Nummerierung von Grundstücken liegt im öffentlichen Interesse; sie dient der leichteren Auffindbarkeit des Grundstücks und der Leichtigkeit des Verkehrs. [...] Die Vorteile, die sich aus der Zuweisung einer Hausnummer für den Eigentümer ergeben, verleihen ihm keine rechtlich geschützte Position, sondern begünstigen ihn nur in tatsächlicher Hinsicht im Sinne eines Rechtsreflexes. Ein Bestands- oder Vertrauensschutz an der Beibehaltung einer Hausnummer besteht nicht.	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt

Nordrhein-Westfalen | Klage gegen erstmalige Straßenbenennung nach irrtümlicher Verwendung eines anderen Straßennamens durch die Verwaltung | Abweisung der Klage | wirksamer Benennungsakt, Unzulässigkeit der Klage bei erstmaliger Benennung

Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen

**VG Arnsberg, Urt. v. 14.01.2010
Az. 7 K 1682/09**

ECLI, Fundstelle(n)

**ECLI:DE:VGAR:2010:0114.7K1682.09.00
BeckRS 2010, 45594; openJur 2011, 70221.**

Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2010-N-45594>
<https://openjur.de/u/142227.html>

Rechtsnorm(en)

§§ 5, 27, 42, 43, 78, 113 VwGO;
§ 41 VwVfG NRW; § 41 GO NRW

Tenor/Leitsatz/Stichworte

Der Beschluss [...] über die Festsetzung eines Straßennamens ist ein adressatloser sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. [...] Die Zuständigkeit für die Benennung einer Straße fällt [...] in die Zuständigkeit des Rates. Er kann die Entscheidung [...] auf einen Ausschuss übertragen. [...] Doch auch wenn der Beklagte zu 2. für die Benennung der Straße unzuständig gewesen sein sollte, ist sein Beschluss deshalb noch nicht nichtig, sondern nur rechtswidrig. [...] Denn der genaue Verlauf der Straße ist für die Benennung irrelevant. Entscheidend ist, dass eine eindeutige Zuordnung des Straßennamens zu einer bestimmten Straße vorliegt. [...] Notwendig für das Wirksamwerden [der Straßenbenennung] dürfte allerdings [...] die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes sein. Dabei reicht, da der Verwaltungsakt keinen Adressaten hat, die öffentliche Bekanntgabe aus. Eine besondere Form hierfür ist nicht vorgeschrieben, denn der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses ist kein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt [...]. Die Straßenbenennung ist nicht deshalb unwirksam, weil zwischen dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses und dem Aufstellen des Straßenschildes ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt und weil in der Zwischenzeit für die betroffene Stichstraße [...] tatsächlich eine andere Straßenbezeichnung verwendet wurde. Durch reinen Zeitablauf wird der Beschluss des Rates oder eines Ausschusses nicht unwirksam. Es ist auch seitens des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses in der Zwischenzeit kein gegenläufiger Beschluss gefasst worden. [...] Es ist in keiner Weise erkennbar, dass das Bauordnungsamt oder eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung den Willen hatte, eine Benennung der Stichstraße vorzunehmen. Die bloße Benutzung eines bestimmten Namens über einen überschaubaren Zeitraum reicht hierfür keinesfalls aus.

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Extrakt

Nordrhein-Westfalen | Antrag einer Hochschule auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage zu einer Straßenumbenennung (alte Benennung „Carl-Diem-Weg“ mit Bezug zum Nationalsozialismus) | Ablehnung des Antrags | keine Verletzung eigener Rechte der Hochschule

Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen

**VG Köln, Beschl. v. 17.08.2007
Az. 20 L 531/07**

ECLI, Fundstelle(n)

**ECLI:DE:VGK:2007:0817.20L531.07.00
BeckRS 2007, 26528.**

Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2007-N-26528>
https://www.jus-tiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2007/20_L_531_07beschluss20070817.html

Rechtsnorm(en)

Art. 2 I GG; §§ 42 II, 80, 113 I VwGO;
§ 37 GO NRW; §§ 35, 48, 49 VwVfG NRW.

Tenor/Leitsatz/Stichworte

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Umbenennung einer Straße um eine adressatlose, sachbezogene Allgemeinverfügung [...] handelt, die als solche nicht an die Antragstellerin gerichtet war. Die Anfechtungsklage der Antragstellerin ist mithin nur dann erfolgreich, wenn durch die Umbenennung Grundrechte der Antragstellerin oder eine einfach-gesetzliche Norm verletzt wurden, welche die Antragstellerin als Teil eines normativ hinreichend deutlich abgegrenzten Personenkreises gerade auch vor dem betreffenden rechtswidrigen Verwaltungsakt schützen will (drittschützende Normen). Es ist mithin erforderlich, dass die Antragstellerin sich auf die Verletzung eines Rechtssatzes beruft, der jedenfalls auch dem Schutz ihrer Individualinteressen dient und ihr damit ein subjektiv-öffentliches Recht auf seine Beachtung gewährt. Dagegen reicht allein die Beeinträchtigung ihrer Interessen nicht aus. Der Erfolg einer Anfechtungsklage setzt vielmehr [...] nicht eine bloß tatsächliche Betroffenheit, sondern eine Verletzung eigener Rechte voraus [...]. Hiermit vermag sie nicht durchzudringen, denn der Regelung des § 37 GO NRW als solcher dürfte bereits keine drittschützende Wirkung zugunsten der Ast. zukommen. [...] Der Aspekt, dass es sich bei dem Namensgeber einer Straße um eine Persönlichkeit handelt, die nicht nur über den Stadtbezirk hinaus, sondern sogar international bekannt ist, verleiht für sich gesehen der Benennung oder Umbenennung einer Straße noch keinen überbezirklichen Charakter. [Es] wird durch die Zuteilung eines Straßennamens ein Recht oder ein rechtlich erheblicher Vorteil der Anlieger nicht begründet. Deren Rechtsstellung wird weder unmittelbar noch mittelbar erweitert. Insbesondere wird der zugeteilte Straßename nicht Bestandteil des Grundeigentums der Anlieger. Er gehört vielmehr nur zu den das Grundstückseigentum tatsächlich mitbestimmenden Gegebenheiten, auf deren Fortbestand der Eigentümer als solcher keinen Anspruch hat. Durch die mit der Zuteilung des Straßennamens verbundene Bestimmung der Anschrift der Anlieger wird auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anlieger nicht berührt [...].

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Extrakt Nordrhein-Westfalen Klage einer Firma gegen Änderung von Straßennamen und Hausnummer Abweisung der Klage fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> VG Minden, Urt. v. 27.11.2002 Az. 3 K 1770/02	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:VGMI:2002:1127.3K1770.02.00 BeckRS 2010, 56136; openJur 2011, 20114.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2010-N-56136 https://openjur.de/u/92009.html	<i>Rechtsnorm(en)</i> Art. 2, 14 GG; § 35 VwVfG NRW.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Der Beschluss des Beklagten vom 13. November 2001 [ein Teilstück einer Ortsdurchfahrt umzubenennen] ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt in Form einer adressatenlosen, sachbezogenen Allgemeinverfügung [...] mit dem eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche und deshalb (ordnungs-)rechtlich bedeutsame Eigenschaft der Straße festgelegt wird [...]. Dem Kläger muss daher zumindest ein - normativ ableitbarer - Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zustehen [...]. Eine bloß tatsächliche Betroffenheit genügt nicht [...]. Der Kläger kann sich nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW berufen. Die Frage der Straßenumbenennung ist trotz ihrer Normierung in § 4 Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW keine Angelegenheit des Straßenwesens, sondern eine örtliche Angelegenheit [...], die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe allein im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird. [...] Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Gesetzesmaterialien lassen erkennen, dass die Vorschrift auch dem Schutz des Klägers zu dienen bestimmt sein soll [...]. Durch die Zuteilung eines Straßennamens wird ein Recht oder ein rechtlich erheblicher Vorteil der Anlieger nicht begründet. Die Rechtstellung der Anlieger wird durch sie weder unmittel[bar] noch mittelbar erweitert [...]. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstreckt sich nämlich nicht auf die Anschrift [...]. Die Straßenumbenennung stellt auch keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG dar [...]. Der Straßename gehört nicht zum Bestandteil des Grundeigentums des Klägers [...]. Er gehört vielmehr zu den das Grundeigentum tatsächlich mitbestimmenden Gegebenheiten, auf deren Fortbestand der Eigentümer als solcher keinen Anspruch hat [...].	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt Rheinland-Pfalz Klage gegen Änderung von Straßennamen und Hausnummer Abweisung der Klage (Änderung des VG-Urteils) fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> OVG Koblenz, Urt. v. 22.02.2005 Az. 7 A 11002/04.OVG	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:OVGRLP:2005:0222.7A11002.04.00
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://www.iww.de/quellenmaterial/id/15324	<i>Rechtsnorm(en)</i> § 126 III BauGB; § 35 VwVfG; § 2 GO Rlp.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Die Maßnahme findet ihre allgemeine rechtliche Grundlage als Organisationsmaßnahme im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung [...]; zu den dort bezeichneten öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zählen auch die Vergabe von Straßennamen und die Zuteilung von Hausnummern. Nach § 126 Abs. 3 BauGB haben die Eigentümer von Grundstücken diese mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Ggf. ist diese Pflicht ortspolizeibehördlich durchzusetzen. Die dieser Pflicht zugrunde liegende gemeindliche Organisationsmaßnahme ist zwar nach ständiger Rechtsprechung ein sog. dinglicher Verwaltungsakt, der für sich genommen nicht auf eine Belastung oder Begünstigung Dritter zielt und gleichsam adressatlos ist [...]. Ein Anlieger kann indessen gegenüber einer solchen Allgemeinverfügung [...] geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein, wenn die Gemeinde ihm gegenüber ihr planerisches Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat [...]. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Ermessensentscheidung liegt hier entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht im Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens [...] Es muss daher hier auf die Verhältnisse abgestellt werden, wie sie sich zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeinde darstellten.	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt Sachsen Klage gegen Änderung einer Hausnummer Nicht-Zulassung der Berufung kein Zweifel an fehlerfreier Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> OVG Bautzen, Beschl. v. 13.03.2012 Az. 4 A 687/11	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:OVGSN:2012:0313.4A687.11.0A NVwZ-RR 2012, 694; BeckRS 2012, 49390.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NVWZ-RR-B-2012-S-694-N-2 https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2012-N-49390 https://www.justiz.sachsen.de/ovgent-schweb/documents/11A687.pdf	<i>Rechtsnorm(en)</i> Art. 14 GG; § 126 III BauGB; § 114 VwGO; §§ 5 IV, 53 II SächsGO.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Das Recht zur Vergabe von Hausnummern beruht weder auf polizeirechtlichen Regelungen noch auf § 126 III BauGB, sondern auf § 5 IV SächsGO. [...] die Hausnummer dient darüber hinaus nicht der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr. § 126 III BauGB, wonach der Eigentümer sein Grundstück mit der festgesetzten Nummer zu versehen hat, regelt nicht die Festsetzung einer Hausnummer [...]. Das Recht zur Vergabe von Hausnummern folgt aus § 5 IV SächsGO, wonach u. a. die Benennung von Straßen die dem öffentlichen Verkehr dienen, Angelegenheit der Gemeinde ist. [...] Der Eigentümer erhält allerdings durch die Zuordnung seines Grundstücks zu einer Hausnummer keine Befugnisse, die er ohne die Hausnummer nicht hätte. Die Hausnummer hat lediglich tatsächliche Auswirkungen, gehört jedoch weder zu dem nach Art. 14 GG geschütztem Eigentum noch ist sie Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 GG. [...] Die Vergabe einzelner Hausnummern ist in einer Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen mit einer gewissen Häufigkeit vorzunehmen und von eher untergeordneter sachlicher Bedeutung. Es ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 53 II 1 SächsGO [...].	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

Extrakt

Sachsen-Anhalt | Klage gegen Erhebung von Gebühren für die Festsetzung einer beantragten Hausnummer | Annahme der Klage, Aufhebung der Gebührenfestsetzung und des Widerspruchsbescheids inklusive Gebührenbescheid | keine Veranlassung der Hausnummernfestsetzung durch den Kläger

Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen

**VG Halle, Entsch. v. 08.01.2004
Az. 3 A 213/00**

ECLI, Fundstelle(n)

ECLI:DE:VGHALLE:2004:0108.3A213.00.0A

Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht

<https://www.juris.de/iportal/prev/JURE060027682>

Rechtsnorm(en)

§ 1 Abs 1 Nr 2 VwKostG ST,
§ 5 Abs 1 VwKostG ST

Tenor/Leitsatz/Stichworte

Bewirkt der Betreffende bei der Behörde eine von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlung, kann dieser nicht als Veranlasser der Amtshandlung angesehen werden. Die Beantragung der Festsetzung einer Hausnummer wird vom Betreffenden zwar initiiert, aber nicht veranlasst.

Die Bezeichnung der Grundstücke mit Hausnummern ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Der betreffende Hauseigentümer kann nicht mit den Kosten der Festsetzung der Grundstücksnummer belegt werden, auch dann nicht, wenn die Festsetzung erst nach Antrag des Betreffenden erfolgte.

Der Beklagten ist zwar zuzustimmen, dass es bei der Nummerierung des Grundstücks um die Abwendung einer Gefahr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) [...] geht. [...] Die Benennung der Straßen hat zusammen mit Grundstücksnummerierung die Funktion, Missshelligkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Behörden und Bürgern ergeben können, wenn Wohnungen, Betriebe und Dienststellen mangels ausreichender Orientierungsmöglichkeiten nicht oder nur unter Schwierigkeiten aufgefunden werden können. [...] Ein - wie in diesem Fall - bebautes und unnummeriertes Grundstück stellt somit eine Gefahr im Sinne des SOG LSA dar.

Anmerkungen

Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.

Extrakt Schleswig-Holstein Klage gegen Änderung von Straßennamen und Hausnummer Zurückweisung der Berufung fehlerfreie Ermessensausübung	
<i>Gericht, Entscheidungsart, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen</i> OVG Schleswig, Urt. v. 25.10.1991 Az. 4 L 56/91	<i>ECLI, Fundstelle(n)</i> ECLI:DE:OVGSH:1991:1025.4L56.91.0A BeckRS 2013, 56226.
<i>Link(s) zum Volltext, sofern veröffentlicht</i> https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-BECKRS-B-2013-N-56226	<i>Rechtsnorm(en)</i> § 126 III BauGB; § 45 II VwVfG; § 47 I StrWG SH; §§ 87 I, 114 I LVwG SH.
<i>Tenor/Leitsatz/Stichworte</i> Die mit der angefochtenen Verfügung bekanntgegebene Umbenennung der Straße enthält allerdings kein unmittelbares Ge- oder Verbot. Auch ist sie nicht unmittelbar darauf gerichtet, die Rechtsstellung der Straßenbenutzer oder der Anlieger zu verbessern oder zu verschlechtern. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt in Gestalt einer Allgemeinverfügung [...]. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Die Straßenbenennung dient jedenfalls auch dem (ordnungs)rechtlichen Zweck, das Stadtgebiet durch Individualisierung der Straßen einzuteilen, um das Auffinden der Verkehrswege zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern [...]. Da mit der Namensgebung also eine (ordnungs-)rechtliche Eigenschaft der Straße festgelegt wird, handelt es sich sowohl bei der Namensgebung als auch bei der Umbenennung um eine adressatlose, sachbezogene Allgemeinverfügung [...]. Soweit die angefochtene Verfügung die Änderung der Hausnummer betrifft, handelt es sich gleichfalls um einen Verwaltungsakt [...]. Das Recht zur Straßenbenennung umfasst auch die Befugnis, eine bereits benannte Straße umzubenennen [...]. Ein solcher Anspruch ergibt sich jedenfalls bei der gebotenen Berücksichtigung von Verfassungsrecht. Die Umbenennung greift in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit [...] ein. [...] Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, nicht mit einem Handlungsgebot belastet zu werden, das der verfassungsmäßigen Ordnung widerspricht [...]. Der Eingriff in den Schutzbereich wird bereits durch die Umbenennung bewirkt und nicht erst durch die daran anknüpfende Pflicht zur Vorlage des Personalausweises. [...] Der Eingriff in den Schutzbereich von Artikel 2 Abs. 1 GG durch die Umbenennung ist nur gerechtfertigt, wenn er mit der „verfassungsmäßigen Ordnung“ im Einklang steht. [...] Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung ist mithin auch die zur Straßenumbenennung ermächtigende Ermessensvorschrift von § 47 Abs. 1 Satz 1 StrWG. Diese Regelung kann aber nur dann den Grundrechtseingriff rechtfertigen, wenn sie fehlerfrei angewandt wird. Dies ist nur der Fall, wenn die Behörde auch ihr Ermessen unter Berücksichtigung der in § 73 LVwG niedergelegten Gesichtspunkte rechtmäßig ausgeübt hat. Der Kläger hat mithin einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung [...].	
<i>Anmerkungen</i> Wörtliches, gekürztes Zitat aus dem Urteilstext.	

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

Deutscher Städtetag, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen –, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1984

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, Zeitschrift JURA, Seite 344 bis 354, Heft 5/2011

Vorhandene Regelwerke zum Thema Straßenbenennung aus den Städten Berlin, Bielefeld, Bottrop, Bremen, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Hamm, Hannover, Mönchengladbach, München, Münster, Neuwied, Nürnberg, Potsdam, Rostock, Stuttgart, Trier, Wuppertal.

Herausgeber

Deutscher Städtetag

Autoreninnen/Autoren**der Fachkommission Vermessung, Geoinformation und Bodenordnung**

1. Sigrid Koneberg (Landeshauptstadt München)
2. Dr. Maren Fröhlich (Landeshauptstadt Hannover)
3. Klara Töpfer (Landeshauptstadt Dresden)
4. Stefan Sander (Stadt Wuppertal)
5. Michael Heisser (Stadt Koblenz)

Kontakt in der Hauptgeschäftsstelle

Beigeordneter Hilmar von Lojewski

Beigeordneter Klaus Hebborn

Referentin Dr. Michaela Stoffels, E-Mail: Michaela.Stoffels@staedtetag.de

Referent Dr.-Ing. Timo Munzinger, E-Mail: Timo.Munzinger@staedtetag.de

Referentin Frauke Prass, E-Mail: Frauke.Prass@staedtetag.de

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1

10117 Berlin

Telefon: 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18 - 32

50670 Köln

Telefon 0221 3771-0

E-Mail: post@staedtetag.de

Internet: www.staedtetag.de

Twitter: www.twitter.com/staedtetag